

Unterstützung von Gründungsaktivitäten und Unternehmen durch Hochschulen – Eine Handreichung zur De-Minimis-Verordnung im EU-Beihilferecht

Die Autoren des Textes geben einen Überblick über Potentiale der De-Minimis-Verordnung für die Förderung von Gründungen von Seiten der Hochschulen, sind jedoch keine Juristen. Der Text ersetzt daher keine juristische Beratung, alle Angaben sind ohne Gewähr. Die gültigen Vorschriften werden nur angerissen, so gibt es unter anderem Ausnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und den Straßengüterverkehr. Bitte informieren Sie sich umfassend, bevor Sie Förderungen im Rahmen der De-Minimis-Verordnung vornehmen.

Zahlreiche administrative Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Aktivitäten der Hochschulen in Bezug auf Ausgründungen, Gründungsförderung und Kooperation mit KMU. Eine oft genannte Hürde für diese Form der Kooperation ist das EU-Beihilferecht. Die De-Minimis-Verordnung stellt in diesem Zusammenhang eine Bagatell-Grenze für die Förderung von unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts dar. Wenn der Betrag der Förderung als geringfügig anzusehen ist, ist sie unter den definierten Voraussetzungen nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission.

1. Relevanz des Beihilferechts

Als Beihilfe¹ wird in der Europäischen Union die Unterstützung von Unternehmen oder einer Branche durch staatliche Förderung und Mittel bezeichnet. Weil diese Begünstigungen den Wettbewerb verfälschen und den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen können, sind Beihilfen im europäischen Binnenmarkt streng reglementiert. Wenn eine Hochschule wirtschaftlich tätig wird (siehe Kasten 1: Wirtschaftliche Tätigkeiten und Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von Hochschulen), regelt und definiert der „Unionsrahmen für staatliche

Wirtschaftliche Tätigkeiten (Bsp.)

- Vermietung von Geräten, Räumen
- Personalkosten, wenn Mitarbeiter der Hochschule ihre Arbeitszeit für die Betreuung des Unternehmens einsetzen.
- Start-Ups und Ausgründungen
- Verkauf von Patenten
- Kennzeichnend ist, dass die Leistung gegen ein angemessenes Entgelt erfolgt und der Auftraggeber die Konditionen festlegt

Siehe „Leitfaden der Kultusministerkonferenz zur Unterscheidung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten“. (Anm. 7)

¹ Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV

Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“² den Umgang mit Beihilfen für jene Tätigkeiten und Vorhaben.

2. Spielräume durch die De-Minimis-Regel

Um den Handlungsspielraum für Hochschulen in der Gründerförderung zu erhöhen, bietet die De-Minimis-Verordnung³ eine hilfreiche Grundlage. Unternehmen⁴, die mit einem finanziellen Volumen unter dem Schwellenwert **von 200.000€ in drei Steuerjahren**⁵ mit öffentlichen Geldern gefördert werden, sind unter Beachtung der definierten Rahmenbedingungen sowohl von der Anmelde- als auch von der Genehmigungspflicht durch die Europäische Kommission entbunden und fallen daher nicht unter die EU-Beihilferegeln.⁶

3. Gewährung von De-Minimis-Beihilfen

Für die Gewährung von De-Minimis-Hilfen ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Die De-minimis-Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Darunter versteht die Europäische Kommission Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus exakt beziffert werden kann, wie zum Beispiel Zuschüsse. Wenn indirekte Leistungen wie Raumnutzung, Beratung, Dienstleistungen oder Nutzung von Forschungsinfrastrukturen anfallen, so müssen diese vor Gewährung der Leistung nach transparenten Kriterien und zu Marktpreisen⁷ als Bruttosubventionsäquivalent⁸ ausgewiesen werden können.

² Von der Europäischen Kommission am 27.06.2014 veröffentlicht. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

³ Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dez. 2013 : <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE>.

⁴ Zum Unternehmensbegriff vgl. Verordnung Nr. 1407/2013, Zif. 4.

⁵ Vgl. Verordnung Nr. 1407/2013, Zif. 3 & 10.

⁶ Vgl. Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen, III C – 4120/6.1.2. 22.09.2017, Zif. 3.

⁷ In Ausnahmefällen – etwa bei der Überlassung von Prototypen – ist der Marktpreis unter Umständen nicht ermittelbar. Dann bietet der Unionsrahmen die Möglichkeit, eine Verhandlung zur Findung eines angemessenen Preises zu führen. Es muss jedoch eine „ausreichende“ Verhandlung nachgewiesen werden. Vgl. S.22: https://www.fu-berlin.de/sites/enu/1_dokumente/2014-11-10-Ergebnisdokumentation-3-Workshop-am-18-Sep-2014.pdf

⁸ Definition Bruttosubventionsäquivalent gem. Art 2, Nr. 22 AGVO: Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben; Vgl. auch Verordnung Nr. 1407/2013, Zif. 14.ff

2. Der Begünstigte der Beihilfen muss eine Erklärung („De-Minimis-Erklärung“) zu allen bereits erhaltenen Förderungen von staatlicher Seite abgeben.
3. Nach Einreichung der Erklärung über Vorförderungen und der Prüfung, ob die geplanten Leistungen insgesamt die Fördergrenze von 200.000€ über drei Steuerjahre nicht überschreiten, kann der Träger oder die Hochschule selbst eine „De-Minimis-Bescheinigung“ für die bewilligte Förderung ausstellen. Das BMWi bietet im Rahmen des Exist-Förderprogramms zur Anschaffung von Gegenständen Vordrucke sowohl für die Erklärung als auch für die De-Minimis-Bescheinigung an⁹.
4. De-Minimis-Förderungen werden immer auf die Zukunft gerichtet gewährt. Erst danach werden die festgelegten Leistungen erbracht. So soll verhindert werden, dass der Grenzwert von 200.000€ versehentlich überschritten wird. Nachdem die auf der „De-Minimis-Bescheinigung“ ausgewiesenen Förderungen geleistet wurden, können zur Fortsetzung der Förderung neue De-Minimis-Bescheinigungen ausgestellt werden, so lange die Bedingungen unter Punkt 3. erfüllt bleiben: Das Unternehmen stellt eine aktualisierte Erklärung aller von staatlicher Seite erhaltenen Leistungen im relevanten Zeitraum aus und diese übersteigen nicht 200.000€.
5. Die Mitgliedstaaten und somit mittelbar die Hochschulen – sofern sie die De-Minimis-Bescheinigung selbst ausstellen – sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Aufzeichnungen über De-Minimis Beihilfen ab Gewährung für zehn Steuerjahre aufzubewahren. Auch das begünstigte Unternehmen muss erhaltene De-Minimis-Bescheinigungen für zehn Steuerjahre vorweisen können.

4. Die De-Minimis-Regel und Gründungszentren an Hochschulen

Im Jahr 2016 hat die Europäische Kommission in einem Beihilfeverfahren festgestellt, dass zwei mit insgesamt rund 5 Millionen Euro vom estnischen Staat geförderte Gründungszentren nicht als Beihilfe zu bewerten sind, da die staatlichen Gelder laut Konzept der Gründungszentren über gestreute De-Minimis-Förderungen vollständig an Gründungen und KMU weitergegeben werden sollten. Als geplante De-Minimis-Förderungen wurden im

⁹ <https://www.exist.de/SharedDocs/FAQs/DE/Gruenderstipendium/Angeschaffte-Gegenstaende.html>

Konzept unter anderem kostenlose oder reduzierte Mieten sowie Dienstleistungen genannt.¹⁰

Kontakt: Nils Wörner, Stellvertretender Leiter des Büro Brüssels der HRK,
woerner@hrk.de, +3227810061

¹⁰ Entscheidung der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/258080/258080_1850847_195_2.pdf